

Gebührenordnung für die Benützung der städtischen Hallen

Der Gemeinderat hat am 14.11.2005 folgende Gebührenordnung für die Benützung der städtischen Hallen beschlossen (Änderung vom 28.11.2011):

§ 1 Benützungsgebühren

Die Stadt Rutesheim erhebt für die Benützung der gemeindlichen Hallen zu Veranstaltungszwecken Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner

Schuldner der Benützungsgebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benützungsgebühren

	Festhalle	Sporthalle Büh I	Sporthalle Büh II	Theodor-Heuss-Turnhalle	Feuerwehrsaal	Gemeindehalle Perouse Halle	Gemeindehalle Perouse Versammlungsraum	Gemeindehalle Perouse Nebenraum mit Küchenbenützung	Saal Altes Rathaus; Perouse	Zehntscheuer; Perouse	Blockhütte "Eisengrüb"
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
(1) Grundgebühr											
a) für eine Veranstaltung örtlicher Veranstalter, soweit sie nicht gewerblicher oder kommerzieller Art ist, Sportveranstaltungen, pro Tag	-	65,00	75,00	35,00	-	50,00	-	-	-	-	-
Kulturelle Veranstaltungen, pro Tag	125,00	-	150,00	-	-	75,00	-	-	-	-	-
übrige Veranstaltungen, pro Tag	150,00	-	175,00	-	30,00	100,00	20,00	30,00	30,00	50,00	60,00
b) für eine Veranstaltung gewerblicher oder kommerzieller Art durch örtliche Veranstalter, Sportveranstaltungen, pro Tag	-	110,00	125,00	60,00	-	85,00	-	-	-	-	-
Kulturelle Veranstaltungen, pro Tag	200,00	-	225,00	-	-	125,00	-	-	-	-	-
übrige Veranstaltungen, pro Tag	250,00	-	300,00	-	50,00	170,00	35,00	50,00	50,00	75,00	100,00
c) Zuschlag bei Bewirtschaftung für Veranstaltungen nach Buchstabe a), Sportveranstaltungen, pro Tag											
Bewirtschaftung nur Foyer, pro Tag	50,00	35,00	50,00	-	-	35,00	-	-	-	-	-
Kulturelle Veranstaltungen, pro Tag	125,00	-	150,00	-	-	75,00	-	-	-	-	-
übrige Veranstaltungen, pro Tag	150,00	-	175,00	-	30,00	100,00	10,00	-	30,00	50,00	enthalten

¹⁾ = Der Stromverbrauch für die Heizung wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet: 0,25 € pro kWh.

(3) Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu entrichten.

(4) Gebührenbefreiung

a) Alle örtlichen Vereine erhalten jährlich

bis	400 Mitglieder	für	1 Veranstaltung,
bis	800 Mitglieder	für	2 Veranstaltungen,
bis	1200 Mitglieder	für	3 Veranstaltungen,
bis	1600 Mitglieder	für	4 Veranstaltungen,
über	1600 Mitglieder	für	5 Veranstaltungen,

Befreiung von den Gebühren nach Absatz 1, wenn über 50 % der Mitglieder in Rutesheim wohnhaft sind.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl, die dem Hauptamt jährlich bis zum 1. Februar zur Auszahlung der Vereinsförderbeiträge zu melden ist.

b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Ortsvereine der zugelassenen politischen Parteien und gewerkschaftlichen Organisationen erhalten jährlich für 1 Veranstaltung Gebührenbefreiung nach Absatz 1.

c) Der Übungs- und Trainingsbetrieb der örtlichen Schulen, Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und Betriebs-sportgruppen ist nach den jeweiligen Hallenbelegungsplänen gebührenfrei (Absätze 1 und 2).

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für die Kostenpauschale für den Reinigungsmehraufwand bei Verstoß gegen das Harz- und Haftmittelverbot.

d) Verbandsmäßig angesetzte Pflicht- und Rundenspiele sind bei einer gleichen Anzahl von Heim- und Auswärtsspielen pro Saison / Runde ebenfalls gebührenfrei (Absätze 1 und 2) .

Die Gebührenbefreiung gilt nicht für die Kostenpauschale für den Reinigungsmehraufwand bei Verstoß gegen das Harz- und Haftmittelverbot.

e) Für Disco- und Tanzveranstaltungen, Partys und vergleichbare bzw. ähnliche Veranstaltungen ist eine Einstufung als "kulturelle Veranstaltung" im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a) bis d) nicht möglich und es wird auch die Gebührenbefreiung (nach § 3 Abs. 4 lit. a) und b)) nicht gewährt.

(5) Von auswärtigen Veranstaltern wird ein Zuschlag von 100% auf die Gebührensätze nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) erhoben.

(6) Veranstaltungen gewerblicher oder kommerzieller Art im Sinne des Absatzes 1 sind Veranstaltungen eines Gewerbebetriebs oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit des Veranstalters. Hierzu zählen nicht Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereine und Organisationen im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung zur Benützung der Hallen.

(2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

Rutesheim, den 14.11.2005

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dieter Hofmann, Bürgermeister